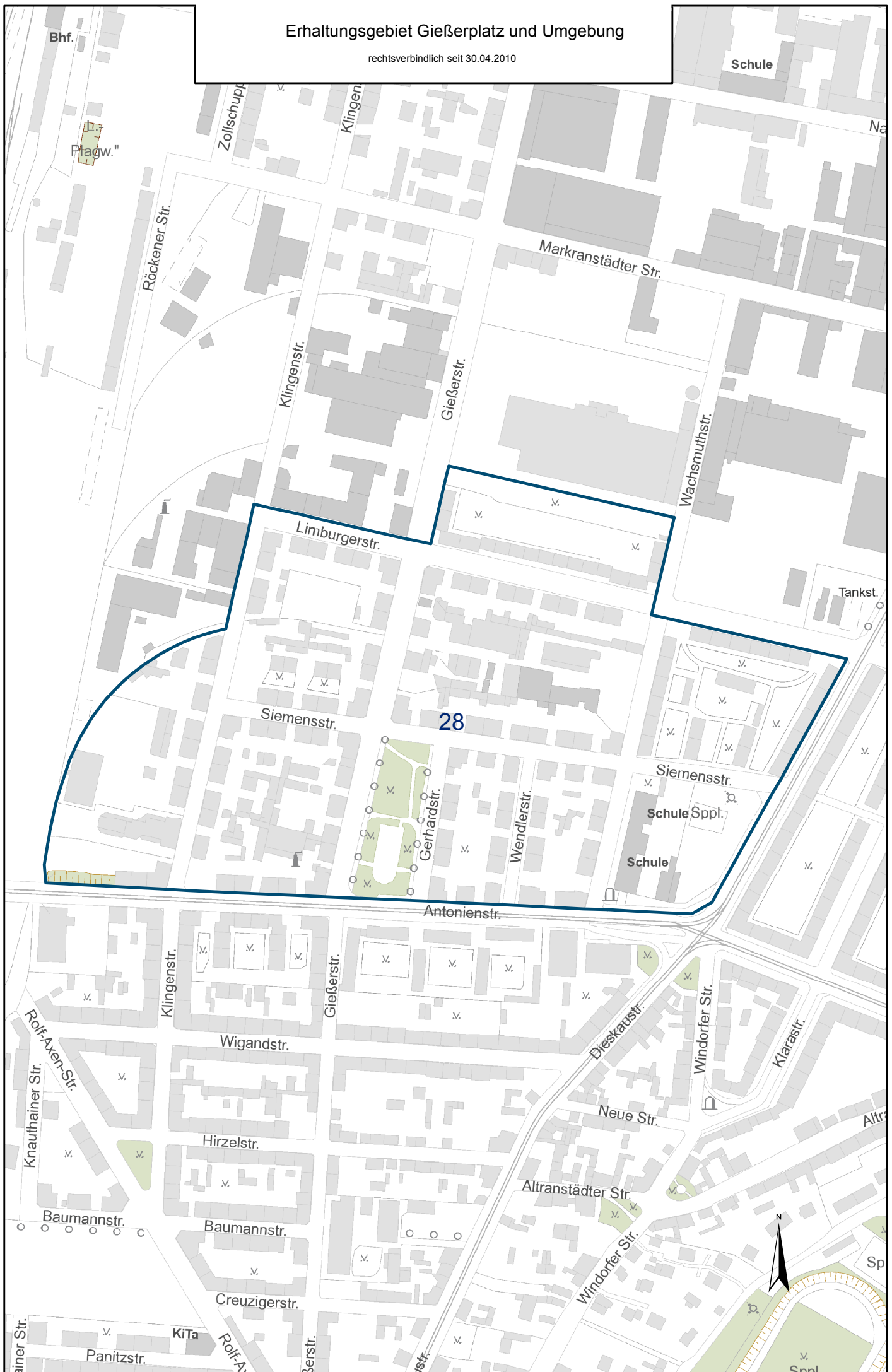


Erhaltungsgebiet Gießerplatz und Umgebung

rechtsverbindlich seit 30.04.2010





Beschluss der Ratsversammlung

Nr. RBV-304/10 vom 24.03.2010

DS-Nr. V/326

Eingereicht von

Dezernat Stadtentwicklung und Bau

Erhaltungssatzung für das Gebiet "Gießerplatz und Umgebung", Stadtbezirk Leipzig Südwest, Ortsteil Plagwitz - Satzungsbeschluss

Die Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB für das Gebiet "Gießerplatz und Umgebung" wird beschlossen.

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Leipzig, 25.03.2010



h.

Erhaltungssatzung für das Gebiet „Gießerplatz und Umgebung“

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Ratsversammlung der Stadt Leipzig in ihrer Sitzung am 24.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst ein Gebiet im Stadtbezirk Südwest, Gemarkung Kleinzschocher, Ortsteil Plagwitz, nördlich der Antonienstraße. Der flurstücksscharf festgesetzte Verlauf des Gebietes geht aus dem als Anlage beigefügtem Plan hervor. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Das Gebiet wird umgrenzt durch:

- im Norden: Limburger Straße, Gießerstraße, entlang der südlichen Grenze des ehemaligen Gleisgrundstückes 302I bis Wachsmuthstraße, Limburger Straße bis Zschochersche Straße,
- im Osten: Zschochersche Straße bis Antonienstraße
- im Süden: Antonienstraße bis westliche Grenze des Flurstückes 302b,
- im Westen: entlang Flurstück 489 bis Klingestraße, diese bis Limburger Straße.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird durch die Stadt erteilt.

§ 4 Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB sind Grundstücke, die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen und Grundstücke, die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Leipzig, 25.03.2010



ho.